

## **Mitteilung des Senats vom 7. März 2023**

### **Vermüllung von Kleingartengebieten Petition S 20/264**

Der städtische Petitionsausschuss ist entsprechend seinem Bericht vom 20. Januar 2023 zu der Petitionen S 20/264 – Vermüllung von Kleingartengebieten – der Auffassung, dass das Anliegen des Petenten aufgrund seiner Schilderung und der Inaugenscheinnahme im Rahmen des Ortstermins als absolut zutreffend, berechtigt und abhilfebedürftig ist. Problematisch ist bei der Bearbeitung durch die zuständigen Stellen aus Sicht des Ausschusses die Tatsache, dass laut Auskunft des Ressorts illegale Ablagerungen diejenigen Ablagerungen umfassen, die ein Ablagerungsvolumen von 100 Litern überschreiten. Diese Klassifizierung verkennt aus Sicht des Ausschusses, dass in quantitativer Hinsicht auch Ablagerungen im Volumen von unter 100 Litern entfernungsbedürftig sind und in qualitativer Hinsicht, dass die bloße Menge keinen Bezug zum Vergiftungspotenzial hat (etwa bei der illegalen Entsorgung einer Autobatterie).

Eingehend soll darauf hingewiesen werden, dass sowohl mutmaßlich schadstoffhaltige als auch nichtschadstoffhaltige Ablagerungen unabhängig vom Volumen seitens Die Bremer Stadtreinigung (DBS) als illegale Ablagerung eingestuft und kurzfristig abgeräumt werden.

Auf öffentlichen Flächen und Straßen (nach dem Landesstraßengesetz) werden illegale Ablagerungen in Bremen von DBS (beziehungsweise im Auftrag von DBS) beseitigt. Dies umfasst auch die betroffenen Bereiche in den Kleingartengebieten.

Für illegale Ablagerungen mit einem Volumen von mehr als 100 Litern wird die Beteiligungsgesellschaft Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) von DBS mit der Beseitigung beauftragt.

Ablagerungen kleiner als 100 Liter werden ebenso als entfernungsbedürftig erachtet und schnellstmöglich durch DBS beziehungsweise den beauftragten Dienstleister [Straßenreinigung Bremen GmbH (SRB)] im Rahmen der Intervallreinigung des öffentlichen Straßenraumes entfernt. Lediglich aufgrund der Diversität der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und maschinellen Kapazitäten der beauftragten Dienstleister (ALB/SRB) musste eine definitorische Abgrenzung erfolgen, welche bei 100 Litern fixiert wurde.

Der städtische Petitionsausschuss hat verständlicherweise kritisiert, dass die illegalen Ablagerungen unter 100 Liter ebenfalls betrachtungs- und beseitigungsbedürftig sind. Die Klarstellung, dass auch die Ablagerungen unter 100 Litern ebenfalls durch die DBS beseitigt werden, ist an dieser Stelle notwendig, da sie im Antwortschreiben an den Petenten nicht eindeutig genug formuliert war.

Für die Reinigung beziehungsweise Beräumung der Flächen außerhalb der Zuständigkeit DBS sind die jeweiligen Flächenverantwortlichen in der Pflicht. Innerhalb der Kleingartengebiete sind das zum Beispiel die Grundstückseigentümer, Pächter oder Kleingartenvereine. Eine kostenlose, pauschale Müllentsorgung für Restabfälle ist nicht realisier- und kontrollierbar.

Zur Verbesserung der Verschmutzungssituation unterstützt die DBS ehrenamtliches Engagement von Bürger:innen, die in Eigenregie Abfall sammeln, durch das zur Verfügung stellen von Sammelequipment nach Anmeldung. Zudem offeriert DBS allen Bürger:innen die Möglichkeit der Teilnahme an der Mission Orange. Hierbei wird mit regelmäßigen Aktionen und transparenten Informationen dazu beigetragen, dass die Bremer:innen ein stärkeres Bewusstsein für den richtigen Umgang mit Abfall im öffentlichen Raum entwickeln.

Die Sorgen des Petenten bezüglich der Umweltverschmutzung durch illegale Ablagerungen können nachvollzogen werden und der Wunsch nach Stärkung des Ehrenamts ist nachvollziehbar. Neben der zeitnahen Entfernung von illegalen Ablagerungen unabhängig vom Volumen geht der Senat derzeit davon aus, dass mit den dargestellten zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verschmutzungssituation beigetragen werden kann und zugleich das ehrenamtliche Engagement unterstützt wird.